

S A T Z U N G

über die

Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung

von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

vom 10. Dezember 1996

in der Fassung

**der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 1998,
der 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 1998
der 3. Änderungssatzung vom 13. November 2001 und
der 4. Änderungssatzung vom 16. Januar 2006**

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtungen
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anschlußzwang für Grundstücke
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Ausnahme von Überlassungspflichten

Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05. April 2005 (BVBl. 2005, S. 98), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302)

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 01. September 2005 (Art. 2 § 3 Abs. 3 G v. I S. 2618),

am 08. November 1996 - Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 03. Dezember 1996 (AZ.: 568-251 Ma 140/72) -

am 19. Dezember 1997 - Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 09. Januar 1998 (AZ.: 568-251 Ma 140/72) - (1. Änderungssatzung AWS)

am 11. Dezember 1998 - (2. Änderungssatzung AWS)

am 26. Oktober 2001 – (3. Änderungssatzung AWS) und

am 13. Januar 2006 – (4. Änderungssatzung AWS)

nachfolgende Satzung beschlossen (Satzung in der Fassung der 1. - 4. Änderungssatzung), die öffentlich bekannt gemacht wurde:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, daß in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

(2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, daß alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen

(1) Die Gemeinde-, Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb; sie werden durch die Gemeinde-, Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte veröffentlicht, sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind Abfallbehältnisse und Abfallsäcke für Abfälle, die zu beseitigen sind sowie Abfallbehältnisse und Abfallsäcke für verwertbare Abfälle, und zwar

1. braune Tonnen zu 80, 120 und 240 Liter für verwertbare Abfälle (organische Abfälle - Biomüll -),
2. graue Tonnen zu 120 und 240 Liter für verwertbare Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen),
3. graue Tonnen zu 80, 120 und 240 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
4. Großbehälter zu 660 und 1100 Liter für verwertbare Abfälle (organische Abfälle - Biomüll - sowie für Papier, Pappe, Kartonagen),
5. Großbehälter zu 660 und 1100 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
6. Großcontainer zu 2200 und 4400 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
7. Absetz- bzw. Abrollmulden von 3 bis 40 cbm Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
8. Umleermulden von 3 bis 20 cbm Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restmüll),
9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 Liter mit der Aufschrift "Restmüll-" bzw. "Biomüllsack - Rheinpfälzische Städtereinigungsbetriebe Altwater GmbH & Co. KG".

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Behältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 5 WEG.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind (z.B. auch Grundstücke, die mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen baulichen Anlagen bebaut sind).

(6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von Dritten versorgt werden.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, daß die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
4. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. von leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen sowie radioaktiven Stoffen,
6. von leicht vergasenden Stoffen,
7. von Aschen und Schlacken, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen,
8. von Flüssigkeiten sowie zähflüssigen Stoffen,
9. von Eis, Schnee und Schlamm,
10. von Stallmist, Jauche, Gülle,
11. von Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt,
12. von Klärschlamm,
13. von nicht gebundenem Asbest,
14. von Stoffen, von denen eine erhebliche Geruchsbelästigung ausgeht,
15. von Stoffen, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen oder sonstigen schädigenden Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
16. von Speiseabfällen und Essensresten aus Großküchen und Kantinen.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, daß bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Autowracks, Altreifen, Bauabfälle, große Steine, Maschinenteile, sperrige Gartenabfälle wie z.B. Grünschnitt, soweit er nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden kann, Wurzelstöcke und Baumstämme, Klärschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle mit hoher organischer Substanz und schneller Verrottung sowie für Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse oder Betriebseinrichtungen beschädigen können. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf Verlangen anzuzeigen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.

(4) Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen und sonstigen Annahmestellen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Abfall zur Verwertung gesammelt werden.

§ 7

Getrennte Überlassung der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Organische Abfälle (Bioabfälle) in zugelassenen festen Abfallbehältnissen und Abfallsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 1., 4., 9.)
- Papier, Pappe, Kartonagen in zugelassenen festen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2., 4.) und als festverschnürte Bündel
- Papier, Pappe, Kartonagen, Metall, Kunststoff, Elektronikschrott, Bildschirmgeräte, Holz, verwertbaren Bauschutt, Korken und Haushaltsbatterien auf den Wertstoffhöfen, soweit zugelassen, im Bringsystem
- Grünschnitt auf den Annahmestellen für Grünschnitt im Bringsystem

(3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, daß verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen getrennt zu überlassen sind.

§ 8

Anschlußzwang für Grundstücke

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 9

Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises oder einer vom Landkreis bestimmten Anlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Ausnahme von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu führen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwertung und sonstige Entsorgung

§ 11

Formen des Einsammelns

(1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:

- Abfälle zur Beseitigung
- organische Abfälle (Biomüll)
- Papier, Pappe, Kartonagen
- sperrige Abfälle gem. § 15

(2) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen

1. bei Anlieferung an den Wertstoffhöfen, soweit auf dem jeweiligen Wertstoffhof zugelassen:

- Papier, Pappe, Kartonagen,
- Metall,
- Kunststoff,
- Elektronikschrott,
- Bildschirmgeräte,
- Holz,
- verwertbarer Bauschutt in Kleinmengen,
- Korken,
- Haushaltsbatterien

2. bei Anlieferung an den Annahmestellen für Grünschnitt

- Grünschnitt

3. bei Anlieferung an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten zulässigen Anlagen zur Abfallbeseitigung

- Abfälle zur Beseitigung,
- sperrige Abfälle gem. § 15

4. bei Anlieferung am Kompostwerk Essenheim

- organische Abfälle (Biomüll)

5. bei Anlieferung am Problemmüllsammelfahrzeug

- Problemabfälle gem. § 16

6. bei Anlieferung an Batteriesammelstellen

- Haushaltsbatterien

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 8 muß dem Abfallwirtschaftsbetrieb jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, die Art der Nutzung des Grundstücks sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Wechselt der Pflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Bei Grundstücken, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der Pflichtige drei Wochen vor der Entstehung der Anschlusspflicht diese dem Abfallwirtschaftsbetrieb schriftlich anzuzeigen.

(2) Pflichtige im Sinne des § 8 und sonstige Besitzer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(4) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen mit Ausnahme der Kenntlichmachung für den Benutzer auf dem Deckel des Abfallbehältnisses dürfen nur durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 10 vorliegt, mindestens ein festes Abfallbehältnis für organische Abfälle (Biomüll) und ein festes Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens insgesamt 20 Liter Gefäßvolumen für Restmüll und Biomüll vorzuhalten. Soweit eine Ausnahme nach § 10 vorliegt, sind mindestens 10 Liter Gefäßvolumen für Restmüll vorzuhalten. Auf Antrag stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb weitere bzw. größere feste Abfallbehältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, daß die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird beim Wohnteil nach Satz 2 und 3 verfahren. Soweit auf dem Grundstück Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die dem Landkreis zu überlassen sind, ist hierfür grundsätzlich ein festes Abfallbehältnis für Restabfälle und ein festes Abfallbehältnis für Biomüll vorzuhalten. Im Einzelfall kann der Landkreis

Ausnahmen zulassen oder bestimmen, welche Behälterart und welche Behälterkapazität notwendig ist. Soweit der Landkreis die Benutzung gemeinsamer Abfallbehältnisse auf Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, zugelassen hat, ist für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen soweit sie dem Landkreis zu überlassen sind, je Einheit (z.B. je Gewerbebetrieb) und Woche mindestens insgesamt 20 Liter Gefäßvolumen vorzuhalten.

(3) In Ausnahmefällen können für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke auf Antrag gemeinsame feste Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Landkreis die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt die Bereitstellungsorte fest.

(5) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem Landkreis bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

(6) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke (§ 5 Abs. 1 Nr. 9.) verwendet werden, die bei den vom Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(7) Der Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(8) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 14

Sammeln und Transport

(1) Die Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung werden wie folgt abgefahren:

Die Abfuhr der organischen Abfälle (Biomüll) und der Abfälle zur Beseitigung erfolgt regelmäßig im wöchentlichen Wechsel. Die Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt in 14-tägigem Rhythmus. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Der Überlassungspflichtige kann die Entleerung seiner festen Abfallbehältnisse und die Abholung der Abfallsäcke nach Bedarf bestimmen.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muß der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, daß der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muß hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Hat der Abfallwirtschaftsbetrieb einen Aufstellort bestimmt, sind die Abfallbehältnisse dorthin zu bringen. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes sind zu befolgen.

(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, daß sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können oder die mißbräuchlich genutzt werden, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

(6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden pro Jahr einmal auf besondere Anforderung und einmal an einem festen Termin abgefahren. Der feste Abfuhrtermin wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wiederverwertbare sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Grünschnitt, landwirtschaftliche Abfälle, Behältnisse jeder Art mit Erdaushub, Bauschutt, Erdreich, Streugut u.ä. Materialien, größere Steine, Kühlgeräte sowie Draht, insbesondere Maschen-, Weinbergs- und Stacheldraht, Altreifen, Autoteile und solche Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 1 cbm Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichts (mehr als 50 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

Haushaltskühlgeräte werden ausschließlich auf besondere Anforderung abgefahren.

Sperriger Grünschnitt kann ausschließlich im Bringsystem bei den Annahmestellen für Grünschnitt angeliefert werden.

(4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(5) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4.

(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen rechtzeitig bereitzustellen. Sie müssen, soweit möglich, so verpackt oder gebündelt sein, daß niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Bereitstehende Behältnisse gelten als Abfall und werden mitverladen.

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der Landkreis bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere solche nach § 6 Abs. 3, 4 und § 15 sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Landkreises zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Die Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, daß ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten und die Abfälle tatsächlich im Kreisgebiet angefallen sind. Sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) Organische Abfälle und sonstige Abfälle zur Verwertung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu verbringen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt überläßt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt, in den Wertstoffhöfen und Anlagen außer den zugelassenen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der zugelassen Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
8. entgegen § 12 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht oder Nachweis- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 13 Abs. 2 oder 5 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
11. entgegen § 13 Abs. 8 den vom Abfallwirtschaftsbetrieb getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
12. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 6 oder 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Landkreises bereitstellt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
14. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle auf den von dem Abfallwirtschaftsbetrieb bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28. Dezember 1994, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27. Dezember 1995 außer Kraft.

Hinweis zum Inkrafttreten:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) ist am 14. Dezember 1996 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (1. Änderungssatzung AWS) ist am 01. Januar 1998 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (2. Änderungssatzung AWS) ist am 30. Dezember 1998 in Kraft getreten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (3. Änderungssatzung AWS) ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (4. Änderungssatzung AWS) ist am 01. Januar 2006 in Kraft getreten.